

Allgemeine Geschäftsbedingungen von pascom für pascom ONE

A. Anwendbarkeit

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von pascom für pascom ONE („AGB“) der pascom Switzerland GmbH, c/o HÄRTING Rechtsanwälte AG, Landis + Gyr-Strasse 1, 6300 Zug, („pascom“, „wir“ oder „uns“) gelten für sämtliche Dienstleistungen, Dienste und (Dritt-)Produkte (auch „Leistung“) im Rahmen von pascom ONE zwischen der pascom und ihren Kunden („Kunden“ oder „Sie“) (nachfolgend gemeinsam mit uns die „Parteien“) und bilden zusammen mit dem Angebot, der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung, der Preisliste für die betreffende Leistung und dem Service Level Agreement („SLA“) den Vertrag. Leistungsbeschreibungen gelten jeweils in der Fassung publiziert unter <https://www.pascom.net/ch/agb/>. Zudem gilt die Datenschutzerklärung („DSE“) bei der Registrierung eines Benutzerkontos und für die Auftragsverarbeitung der Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“), zusammen der Vertrag („Vertrag“).

(2) Von diesen AGB und dem Vertrag abweichende Regelungen bzw. Änderungen gelten nur, wenn diese im Vertrag zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. AGB und andere Vertragsbedingungen von Drittanbietern haben nur Gültigkeit, wenn pascom ausdrücklich auf diese verweist.

(3) Die DSE und der AVV haben Vorrang gegenüber allen anderen Vertragsbestandteilen. Das Angebot, die Leistungsbeschreibungen und die SLA haben Vorrang gegenüber den AGB.

(4) Kunde im Sinne dieser AGB sind nur Unternehmer, also eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, der bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und/oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gegenüber Konsumenten i.S. von Art. 40a OR erbringt pascom keine Leistungen irgendwelcher Art.

(5) Bei Telekommunikationsdiensten gelten zudem die zwingenden Kundenschutzbestimmungen gemäss dem Fernmeldegesetz (SR 784.10).

(6) Diese Vertragsbestandteile gem. Ziff. 1, mit Ausnahme des Angebotes, gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien in der jeweils gültigen Fassung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder der Kunde hierauf nicht nochmal hingewiesen wird. Die aktuellen Vertragsbestandteile können jederzeit unter www.pascom.net/ch/agb abgerufen werden.

(7) Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB, die Leistungsbeschreibungen, den AVV und unsere Preise jederzeit zu ändern. Alle Änderungen werden mit der Veröffentlichung auf unserer Website www.pascom.net wirksam.

B. Definitionen

(1) Bei der Verwendung von Begriffen im Vertrag wird von nachfolgenden Definitionen ausgegangen:

Support- oder Servicezeiten: Zeiten, innerhalb derer vereinbarte Leistungen durch pascom erbracht werden.

Reaktionszeit: Zeit zwischen Störungsmeldung des Kunden und Beginn der Fehlerbearbeitung durch pascom.

Support: Überbegriff für allgemeine Unterstützungsleistungen, telefonische Unterstützung und Fehlerbearbeitung bei Software.

SL (Service-Level): Bemisst die Service- bzw. Reaktionszeiten im Verhältnis zur Störmeldung. Sie ergeben sich aus dem SLA-Vertrag. Als gesetzliche Feiertage verstehen sich alle eidgenössischen und kantonale Feiertage im Kanton Zug (Schweiz)).

Fehler/Störungen: Mängel an Hardware oder Software (auch: Programmfehler) im Sinne dieses Vertrages sowie zwingender gesetzlicher Mängelrechte. Zur Beseitigung kann der Kunde insbesondere auf die in pascom ONE inkludierten Supportleistungen zurückgreifen, ohne die gesetzlichen Rechte einzuschränken. Einwirkungen von aussen sind keine Fehler bzw. Störungen im Sinne dieses Vertrages. Zu solchen Einwirkungen von aussen

gehören insbesondere, aber nicht abschliessend, höhere Gewalt und sonstige Einwirkungen durch Umwelt oder Gewalteinfluss, unsachgemässe Behandlung durch den Kunden oder Dritte, ungewöhnliche Belastung, Anschluss von zusätzlichen, nicht kompatiblen oder ungeeigneten Geräten oder Software durch den Kunden und nicht einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegte Änderungen durch den Kunden.

Abonnement von Nutzern (auch: User-Subscriptions): grundsätzlich darf eine unbegrenzte Anzahl natürlicher Personen die vertraglich benannte Software (auch Produkt genannt) nutzen, aber nur die vertraglich vereinbarte maximale Anzahl von Personen darf gleichzeitig aktiv sein (= concurrent-user- Lizenz). „Aktiv sein“ in diesem Zusammenhang heisst, dass entweder der Desktop-Client gestartet ist oder/und ein mobile Client gepairt ist oder/und der Kunde einen (internen oder externen) ausgehenden Anruf tätigt.

Software as a Service (SaaS): Die Zurverfügungstellung einer Software als Dienst über das Internet. Dadurch muss keine Serversoftware durch den Kunden betrieben werden. Dieser Betrieb inkl. Wartung, Updates usw. erfolgt auf zentralen Servern durch pascom. Der Kunde bekommt den Dienst über das Internet bereitgestellt und kann mittels der pascom Client-Software (Desktop und Mobile), einem Browser oder über unterstützte Hardwaregeräte, auf den jeweiligen Dienst zugreifen.

C. Allgemeine Bestimmungen

1 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

(1) Verträge zwischen pascom und dem Kunden kommen entweder mit Unterzeichnung des schriftlichen Angebots oder des schriftlichen Vertrages durch die Parteien zustande (Annahme).

(2) Angebote von pascom an den Kunden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Ein solches Angebot kann vom Kunden innerhalb der seitens pascom vorgesehenen Annahmefrist angenommen werden. Das Angebot verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Annahmefrist.

(3) Der Vertragsschluss hat für seine Wirksamkeit in Schriftform oder in Textform zu erfolgen. Als Schriftform gelten insbesondere im Kundenportal my.pascom.

net elektronisch unterzeichnete Verträge sowie ein eigenhändig durch den Kunden unterzeichneter, eingescannter Vertrag, der mittels E-Mail an pascom übermittelt wird. Als Textform gilt eine E-Mail oder jede andere lesbare Erklärung, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, wie z.B. die Dokumentation des Vertrags auf dem Server von pascom.

2 Rechte und Pflichten von pascom

(1) Die Dienstleistungen, Dienste und Produkte von pascom und die Vergütung durch den Kunden werden in den jeweiligen Verträgen zwischen den Parteien vereinbart. Die konkreten Leistungen von pascom können dabei in Form von Produkten („Kauf“), Diensten („Miete“) oder Dienstleistungen („Auftrag“) erbracht werden.

(2) Bei einer erkennbaren längeren oder vorübergehenden Verzögerung oder Verhinderung der Leistungen wird pascom den Kunden unverzüglich in geeigneter Form (Textform ausreichend) darüber unterrichten. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn die vorherige Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht möglich ist oder Beseitigungen bereits eingetretener Verzögerungen oder Verhinderungen weiter verzögert würden.

(3) pascom ist in der Auswahl und Beizug ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dritten für die Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben frei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden ist. Soweit die Erbringung der Leistungen von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und Übermittlungseinrichtungen Dritter abhängig ist, weist pascom darauf hin, dass sich Qualitätsabweichungen ergeben können, da die Leistungsstandards anderer Anbieter massgeblich sind. Ist eine Leistungserbringung durch bestimmte Personen nicht möglich, hat pascom das Recht, diese durch fachlich geeignete andere Personen zu ersetzen (z.B. im Krankheitsfall oder bei Personalengpässen). Der Kunde kann daraus keine Ansprüche, insbesondere in Bezug auf die Vergütung, geltend machen.

(4) Die von pascom eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dritten unterliegen ausschliesslich den dienstlichen Weisungen und der Aufsicht durch pascom.

(5) pascom kann die Leistungserbringung sistieren oder unterbrechen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt. pascom setzt dazu dem Kunden eine gehörige Frist an.

3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde darf die Leistungen von pascom nicht vertragswidrig, sitten- oder rechtsmissbräuchlich nutzen, insbesondere dürfen keine gesetzlich verbotenen oder unaufgeforderten Informationen oder Daten übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung der Dienste über die Pflichten aus diesem Vertrag zu unterrichten.

(3) Der Kunde haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund und unter welchen Titeln, vollumfänglich für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Sorgfaltsnachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

(4) Die anerkannten Grundsätze der Datensicherheit sind einzuhalten. Persönliche Zugangsdaten (Kennwort und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte stets geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf Datenträgern jeglicher Art dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

(5) pascom ist bei der Erbringung ihrer Leistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde wird daher pascom alle benötigten Unterlagen, Daten und Informationen, sowie alle weiteren Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Zugang zu den Arbeitsräumen, Zugriff auf Rechner und ggf. Softwarelizenzen, Telefon-, Netzwerk- und Internetanschlüsse) kostenfrei zur Verfügung stellen. Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass er an sämtlichen überlassenen Unterlagen, Daten und Informationen die notwendigen Immaterialgüter- und sonstige Rechte verfügt (siehe auch Ziff. 6 der AGB). Es obliegt

dem Kunden, ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen, mit dem die Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen des jeweiligen Auftrags erfüllt werden können.

(6) Verstösst der Kunde gegen seine (Mitwirkungs-) Pflichten, tritt für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Verstosses bis zu dessen Heilung kein Verzug zu Lasten von pascom ein. pascom kann ferner eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkungspflicht setzen. Bei wesentlicher Gefährdung ihrer Interessen – vor allem wenn durch die Verzögerung für diesen Auftrag Kapazitäten ausserplanmässig gebunden werden – kann pascom darüber hinaus unter Fristsetzung den Rücktritt vom bzw. Kündigung des Vertrags androhen. pascom kann dann nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen ausserordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen. Alternativ kann pascom die von ihren Kunden geschuldeten Handlungen auf Kosten des Kunden selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(7) Der Kunde wird vor dem produktiven Einsatz der von pascom zu erbringenden Leistungen, insbesondere bei der Lizenzierung von Software und dem Kauf von Hardware, alle Installationsvoraussetzungen sowie die Systemausrüstung und Systemumgebung auf eigene Kosten beschaffen, vorbereiten, bereitstellen und laufend aktuell halten.

4 Vergütung, Abrechnung und Fälligkeit

(1) Offerierte und vereinbarte Preise sind Netto-Preise. Skonti, Rabatte oder sonstige Abzüge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(2) Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), sofern nichts anderes vereinbart wurde, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. pascom ist berechtigt, Rechnungen auch für einzelne Teile der vertraglich geschuldeten Leistung zu stellen (= Teilrechnungen).

(3) Alle Preise verstehen sich zudem zuzüglich etwaiger weiterer, im In- und Ausland auf den Warenverkehr bezogene Zölle und Abgaben, soweit pascom dafür haftet oder haftbar gemacht werden kann.

(4) Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen (z.B. Software as a Service, Telekommunikationsdienste, SLA oder Support) werden rückwirkend und monatlich

abgerechnet.

(5) Im Regelfall stellt pascom dem Kunden monatlich eine Rechnung. Der Rechnungsversand erfolgt ausschliesslich elektronisch (E-Mail). Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Adressdaten (insbesondere die E-Mail-Adresse) für den Rechnungsversand aktuell und funktionsfähig ist.

(6) Die Rechnung wird 30 (dreissig) Tage seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, befindet sich der Kunde automatisch im Verzug und pascom ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% geltend zu machen. Für Mahnschreiben wird eine Gebühr von CHF 20.00 verrechnet. Die Geltendmachung weiterer Rechte sowie eines höheren Verzugsschadens durch pascom bleibt ausdrücklich vorbehalten. pascom kann bei fortgesetzter Nichtzahlung offener Rechnungen ihre Forderungen zu Inkassozwecken an Dritte abtreten und/oder Rechtsanwälte mit der Beitreibung beauftragen. Die dadurch entstehenden Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten (Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten etc.) sind vollumfänglich vom Kunden geschuldet.

(7) Erbringt pascom Leistungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten waren, kann pascom diese ebenfalls entsprechend ihrer jeweils gültigen Preisliste abrechnen. Dies gilt insbesondere auch für Fehlerbeseitigungen, die nicht unter die Gewährleistungsrechte des Kunden fallen.

(8) Reisezeiten werden angemessen nach den jeweils aktuellen Sätzen pro gefahrenen Kilometer berechnet. Die Wahl des Verkehrsmittels obliegt pascom. Als Reisespesen gelten die jeweils zulässigen Höchstsätze.

(9) Hat der Kunde eine Belastungsermächtigung an seine Bank erteilt, wird bei Zahlung durch ein Lastschriftverfahren (LSV) der geschuldete Betrag bei Fälligkeit der Vergütung belastet. Sämtliche Zahlungskosten wie Bankspesen, Rückvergütungen und dergleichen, hat der Kunde zu tragen.

(10) Bei der **Abrechnung von Telekommunikationsdiensten** (siehe dazu auch Abschnitt E.), gilt ergänzend Folgendes:

(a) Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich sein kann, behält sich pascom die

Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen ausdrücklich vor.

(b) Der Kunde kann pascom damit beauftragen, für die Zukunft einen Einzelverbindungsnaechweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss im Kundenportal my.pascom.net erfolgen. Hierbei muss der Kunde erklären und bestätigt, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit erforderlich – die hierfür notwendigen Einwilligung eingeholt hat und sämtliche datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten wurden. Die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verkehrsdaten müssen von pascom bis zu 360 (dreihundertsechzig) Tage nach Rechnungsversand standardmässig vollständig gespeichert werden. Nach dieser Frist werden nur noch die Daten der Nachweispflicht für die Einzelverbindung während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.

(c) Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei pascom zu erheben. Andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert. pascom wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

5 Abonnemente, Drittsoftware und Open Source Software

(1) pascom stellt dem Kunden für jedes vertraglich vereinbarte Abonnement eine Zugriffsmöglichkeit auf die Softwaredienste von pascom zur Verfügung. Näheres regelt Abschnitt D. Ziff. 2 dieser AGB.

(2) Für verkaufte und gelieferte Software, die nicht von pascom hergestellt wurde (Drittsoftware), muss der Kunde einen gesonderten Lizenzvertrag mit dem Drittanbieter abschliessen. Die diesbezüglichen Nutzungsrechte ergeben sich dann direkt aus dem Vertrag mit dem Anbieter der Drittsoftware.

(3) Für die Überlassung von Software, die einer Open Source Lizenz unterliegt, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Lizenz. Der Kunde wird hierauf von pascom gesondert hingewiesen. Vorstehendes gilt unabhängig von einer Veränderung des Quellcodes durch pascom vor Lieferung.

6 Rechte Dritter

(1) pascom wird den Kunden gegen alle rechtmässigen Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines Immaterialgüterrechts durch vertragsgemäss genutzte Materialien hergeleitet werden. pascom wird dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde pascom von solchen Ansprüchen unverzüglich informiert hat und pascom auf ihr eigenes Verlangen ausdrücklich und uneingeschränkt alle gerichtlichen und assuergerichtlichen Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Sind gegen den Kunden rechtmässige Ansprüche aus einer Verletzung eines Immaterialgüterrechts durch die vertragsgemässe Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen geltend gemacht worden oder zu erwarten, so steht pascom das Recht zu, auf ihre Kosten das betroffene Material zu ändern oder auszutauschen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7 Gewährleistung

(1) pascom verpflichtet sich zu sorgfältigen und gehörigen Erfüllung der vertraglichen Dienstleistungen und Dienste. Insbesondere verpflichtet sich pascom zu einer guten Zusammenarbeit und zu einem Austausch von Informationen mit dem Kunden, um möglicherweise auftretende Probleme schnell zu beheben.

(2) Gewährleistungen oder sonstige garantieähnliche Zusicherungen von pascom liegen nur vor, wenn sie von pascom ausdrücklich und schriftlich im Vertrag vereinbart oder anerkannt wurden. Bei Produktbeschreibungen handelt es sich nicht um Gewährleistungen oder sonstige garantieähnliche Zusicherungen, sondern lediglich um Leistungsbeschreibungen. In Bezug auf die Gewährleistungsansprüche des Kunden gelten ausschliesslich die nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 7 sowie nur diejenigen Gewährleistungen, auf die in diesen AGB an anderer Stelle explizit verwiesen wird. Im Übrigen ist jede weitere Gewährleistung von pascom, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen.

(3) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Softwareprogramme so zu entwickeln bzw. anzupassen, dass diese für alle

Anwendungen fehlerfrei läuft. Beim Auftreten von Mängeln an Software oder Hardware wird pascom ihren Gewährleistungsverpflichtungen durch den vertraglich vereinbarten Support und des SLA nachkommen.

(4) Sind solche Vereinbarungen nicht getroffen worden oder decken sie nicht alle gesetzlichen Mängelrechte des Kunden ab, gelten die nachfolgenden Regelungen:

(a) Bei Diensten: Liegt ein Mangel eines Mangel and der vertragsgemässen Leistung, wird pascom den vertragsgemässen Zustand nach ihrer Wahl ausschliesslich per Fernwartung oder durch einen Besuch des Kunden vor Ort wiederherstellen. Sollte Letzteres notwendig sein, erhält pascom vom Kunden Zugang zu den erforderlichen Räumen und Anlagen.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, pascom nachprüfbar Unterlagen oder Informationen über Art und Auftreten von Fehlern zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Ist nichts anderes vereinbart, sollten die Fehlermeldungen des Kunden in Textform über das Ticketsystem erfolgen. Die Fehlermeldung soll die Angabe der Programmfunktion und den Text der Fehlermeldung enthalten sowie die Fehlerauswirkungen beschreiben.

(5) Mängel bzw. Fehler an Diensten werden nach den folgenden Prioritäten klassifiziert:

(a) Fehler mit erster Priorität liegen vor, wenn die Programmnutzung bei Kunden unmittelbar in den ordnungsgemässen Betrieb beim Kunden eingreift und wesentliche Programmfunktionen nicht mehr realisiert und auch nicht überbrückt werden können. Auf solche Fehler reagiert pascom sofort.

(b) Fehler mit zweiter Priorität liegen vor, wenn die Arbeitsergebnisse, zu deren Erzielung der Kunde das System einsetzt, im Wesentlichen – wenn auch unter Erschwerungen oder Umgehungen – erreicht werden können. Solche Mängel werden so schnell wie möglich individuell beseitigt, wenn sie nicht im Zuge allgemeiner Versionen oder Servicearbeiten in angemessener Zeit beseitigt werden können.

(c) Fehler mit dritter Priorität liegen vor, wenn keine nennenswerten Erschwerungen der Programmnutzung vorliegen. Sie werden durch Updates oder Upgrades bzw. Servicearbeiten beseitigt, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht

zumutbar.

(6) Wenn Fehler nicht in einer angemessenen Form korrigierbar sind, erklärt sich der Kunde bereit, gemeinsam mit pascom ein Konzept für sinnvolle technische und/oder organisatorische Ausweichmöglichkeiten zu entwickeln und durchzuführen.

(7) Hat der Kunde Eingriffe in Dienstleistungen, Dienste von pascom vorgenommen oder diese oder das Produkt verändert oder angepasst, so ist pascom zur Mängelgewährleistung erst verpflichtet, wenn Art und Umfang des Eingriffs genau dokumentiert werden, der Kunde nachweist, dass der festgestellte Fehler weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht und der Kunde sich in Textform bereit erklärt, den Mehraufwand von pascom zu tragen.

(8) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel an Produkten und Diensten, die durch Abweichungen von den für das Programm vorgesehenen und in der Produktinformation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

(9) Stellt sich im Zuge von Nachbesserungsarbeiten heraus, dass die gerügten Mängel nicht pascom zuzurechnen oder von dieser zu vertreten sind, ist pascom berechtigt, dem Kunden den Zeitaufwand und die entstandenen Kosten entsprechend ihrer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Lehnt der Kunde eine Kostenübernahme für die Mängelbeseitigung ab, können keine weiteren Ansprüche, gleich welcher Art und in welcher Höhe, vom Kunden gegenüber pascom geltend gemacht werden.

(10) Schlägt die Beseitigung von Mängeln durch pascom trotz der Nachbesserungsversuche für jeden einzelnen Fehler fehl, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Im Rahmen von Diensten oder Produkten kann die Nacherfüllung auch durch Ersatzlieferung erfolgen, ausser, die erforderlichen Aufwendungen sind für den Kunden nachweislich unzumutbar. Der Kunde ist im Rahmen der Mängelgewährleistung zur kostenlosen Mitwirkung verpflichtet.

(11) pascom ist berechtigt, nach fehlgeschlagener Nachbesserung dem Kunden eine angemessene Frist (mindestens 4 Wochen) für die Erklärung zu setzen, ob der Kunde an seinem Nacherfüllungsanspruch

festhält oder vom Vertrag zurücktritt oder die Vergütung mindert.

(12) Für Abweichungen, welche die Eignung zur gewöhnlichen oder der im Vertrag vorausgesetzten Eignung nur unerheblich beeinträchtigen, ist die Gewährleistung, ausser bei Vorsatz und soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen (sog. unerhebliche Abweichungen). Gewährleistungsrechte sind weiter, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, wenn der Kunde einen Mangel oder eine Gefahrenlage nicht unverzüglich anzeigt.

(13) Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache bzw. Abnahme eines Werkes.

(14) Im Falle der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch pascom in Form einer Dienstleistung, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt für unentgeltliche Leistungen, sofern Schäden von pascom nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(15) Ausgeschlossen von sämtlichen Gewährleistungsansprüchen sind Drittsoftware, deren Gewährleistung sich ausschliesslich nach den Bedingungen des Drittherstellers richten.

8 Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und Dienstverträgen

((1) Bei Vorliegen einer Vereinbarung zwischen pascom und dem Kunden hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen, ist das ordentliche Kündigungsrecht beider Parteien ausgeschlossen.

(2) Bei Abschluss eines Dienstvertrages beträgt die anfängliche Mindestvertragslaufzeit 12 Monate, beginnend ab dem 1. des darauffolgenden Kalendermonats. Nach Ablauf dieser anfänglichen Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern der Kunde oder pascom den Vertrag nicht mindestens einen Monat vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (Vertragsende) gekündigt hat. Nach Ende der anfänglichen Vertragslaufzeit kann jeder der Vertragspartner den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats kündigen.

(3) Das Recht der Parteien zur fristlosen, ausserordentlichen Kündigung gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie den Regelungen dieser AGB bleibt davon unberührt.

(4) Ein wichtiger Grund zur ausserordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens pascom liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Monatsvergütung in Verzug ist.

(5) Ein wichtiger Grund zur ausserordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens des Kunden liegt insbesondere vor, wenn pascom diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Vertragslaufzeit einseitig ändert, es sei denn, die Änderungen sind 1. ausschliesslich zum Vorteil des Kunden, 2. rein administrativer Art und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kunden oder 3. unmittelbar durch zwingend anwendbares Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Kunden durch pascom über die Vertragsänderung dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden sollte.

(6) Jede Kündigung durch den Kunden hat im Kundenportal my.pascom.net oder schriftlich zu erfolgen.

9 Haftung

(1) pascom haftet gleich aus welchem Rechtsgrund und unter welchen Titeln, für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei allen anderen mittel oder leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet pascom nur im Fall von ausdrücklich gegebenen Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien beschränkt auf die Höhe der jährlichen Gebühren oder einmaligen Entgelte, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Im Übrigen ist jede Haftung für direkte und indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen sowie Schäden, welche durch höhere Gewalt, Verzug oder infolge rechts- oder

vertragswidriger Nutzung der Dienstleistungen sowie Leistungsstörungen von Drittlieferanten, vollumfänglich ausgeschlossen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist, sofern gesetzlich zulässig, ebenfalls vollumfänglich ausgeschlossen.

(4) Die Haftung für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) und diejenige nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen unabdingbaren Gesetzen bleibt von den Haftungsbeschränkungen unberührt.

(5) pascom und ihre Erfüllungsgehilfen werden vom Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des Produkts und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoss droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von pascom. Werden hierdurch Rechte Dritter verletzt, so haftet ausschliesslich der Kunde. Der Kunde hält pascom von sämtlichen Ansprüchen schadlos, die pascom aus einer Rechteverletzung Dritter entstehen.

10 Sperre, insbesondere von Telekommunikationsdiensten

(1) pascom darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste in den gesetzlich erlaubten Fällen ganz oder teilweise sperren. Notrufdienste bleiben unberührt.

(2) pascom darf im Übrigen den Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, oder eine Gefährdung der Einrichtungen pascoms vorliegt, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und pascom deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss, oder die zwingend anwendbaren gesetzlichen Vorgaben eine Sperre vorsehen.

(3) Andere Leistungen als die in Absatz (1) und (2) genannten, darf pascom sperren, wenn der Kunde mit mindestens zwei durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbeträgen (ausgenommen sind TK-Leistungen) in Verzug ist bzw. wenn der Kunde mit

der Vergütung aus einem Dauerschuldverhältnis seit mindestens zwei Monaten im Verzug ist.

(4) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. pascom behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Anwendbar sind die gesetzlichen Bestimmungen des Fernmelde- und Datenschutzrechts. Eine Verarbeitung der Personendaten des Kunden durch pascom findet nur insoweit statt, als dies für die Auftrags- und Geschäftsabwicklung notwendig und im Rahmen des anwendbaren Datenschutz- und Fernmelderechts, insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und der dazugehörigen Verordnung, der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) (soweit einschlägig), dem Fernmeldegesetz (FMG, SR 784.10), dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1), der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, SR 780.11), der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1) sowie weiterer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, zulässig ist. Insbesondere unterliegt der Inhalt von Telekommunikation und ihre näheren Umstände dem Fernmeldegeheimnis.

(2) Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Leistung personenbezogene Daten erhebt, bearbeitet, oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.

(3) pascom erwirbt keine Rechte an den vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Leistungen gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene Daten Dritter). Pascom ist jedoch berechtigt, diese Daten ausschliesslich auf Weisung des Kunden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen.

(4) Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird pascom personenbezogene Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Kunden verarbeiten. Für den (5) Fall einer Auftragsverarbeitung gilt der zusätzlich abgeschlossene Auftragsverarbeitungsvertrag.

(6) Bei der Auftragsverarbeitung bleibt der Kunde Verantwortlicher. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Entscheidung des Kunden. Soweit der Kunde Dritte insoweit zur Nutzung von personenbezogenen Daten zulässt, wird der Kunde eigenständig für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe etc. sorgen.

(7) pascom stellt die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Massnahmen gemäss Anhang zum AVV sicher.

(8) Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln. Ein darüberhinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen erfordert den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-How und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

12 Sonstige Bestimmungen

(1) Auf diese AGB und allfällige vertragliche und ausservertragliche Forderungen findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) sowie der Kollisionsnormen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG oder UN-Kaufrecht) und anderes internationales Recht.

(2) Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und alle damit zusammenhängende Verträge ist Zug. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen zwingenden Gerichtsstände. pascom ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Im Falle unwirksamer Bestimmungen, Lücken, Unklarheiten oder

bei Veränderungen der Grundlagen dieser AGB bemühen sich die Vertragsparteien, die Vertragsregelungen so auszulegen, wie es den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Sie werden versuchen, den jeweiligen Vertrag bzw. die AGB entsprechend zu ergänzen.

(4) Beabsichtigt pascom Änderungen von Preisen oder Leistungsbeschreibungen, so werden dem Kunden die Änderungen mindestens 3 (drei) Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. In einem solchen Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu.

(5) Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung von pascom keine Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. pascom wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

(6) Die Vertragsparteien haben den Vertrag bzw. die Verträge und deren Bestandteile und die AGB in einer deutschen Fassung geschlossen und eventuell zusätzlich eine englischsprachige Fassung beigelegt. Für die rechtlichen Wirkungen zwischen den Parteien ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

D. Besondere Bestimmungen für Hardware, Software as a Service und Support

1 Hardwareverkauf und Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von pascom verkaufte und gelieferte Hardware bleibt so lange Eigentum von pascom, bis die gesamten – auch künftigen oder bedingten – Haupt- und Nebenforderungen aus den vertragsgemässen Leistungen vom Kunden beglichen worden sind. pascom kann zu diesem Zweck den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen lassen und der Kunde verpflichtet sich, entsprechende Erklärungen abzugeben.

(2) Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Haftpflichtversicherungsansprüche) gegen Dritte entstehenden Forderungen des Kunden einschliesslich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit schon jetzt an

pascom zu deren Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die mit dem Eigentumsvorbehalt belegte Ware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die mit dem Eigentumsvorbehalt belegte Ware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.

(3) Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber pascom nachkommt, ist er ermächtigt, die an pascom abgetretenen Forderungen auf eigene Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Der Kunde wird pascom auf Verlangen jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. pascom nimmt die Forderungsabtretung an.

2 Software as a Service

(1) Zur Nutzung von pascom ONE erhält der Kunde das einfache, nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, auf die Nutzungsart und die Vertragslaufzeit beschränkte Recht, **auf die Softwaredienste von pascom über das Internet zuzugreifen**. Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistung von pascom ist damit die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit des im Angebot bzw. jeweiligen Vertrag genannten Computerprogramms als Software as a Service (SaaS) für die vertraglich vereinbarte Dauer. Basis hierfür sind Abonnements von Nutzern (User- Subscriptions von concurrent-usern). Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Darüber hinausgehende Rechte an den Diensten von pascom, gleich welcher Art, erhält der Kunde nicht.

(2) Zur Nutzung von pascom ONE erhält der Kunde des Weiteren das einfache, nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht, die pascom Client- Software auf beliebig vielen Rechnern innerhalb seiner Organisation/ seines Unternehmens zu nutzen, um auf die Dienste von pascom zugreifen zu können. Darüber hinausgehende Rechte an der pascom client-Software, gleich welcher Art, erhält der Kunde nicht.

(3) Hinsichtlich Laufzeit und Kündigung gilt Abschnitt C. Ziff. 8, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(4) Eine Erhöhung der Anzahl der Abonnemente kann jederzeit erfolgen, eine Verringerung erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Im Falle der Erhöhung bleibt die Mindestvertragslaufzeit davon unberührt, sie gilt

dann einheitlich auch für die später hinzukommenden Abonnemente. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Möglichkeit zur Nutzung Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Abonnemente) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird pascom die ihr zustehenden Rechte geltend machen.

(6) Urheber- und Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

(7) Weitere Leistungen, insbesondere Anpassungsleistungen, Erstinstallation oder Vor-Ort-Service, gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn sie im Angebot / Vertrag ausdrücklich ausgewiesen und vereinbart sind.

(8) Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Software as a Service-Vertrags hat der Kunde 4 (vier) Wochen Zeit, seine Daten mit den bestehenden Exportfunktionen zu exportieren bzw. zu sichern.

3 Support

(1) Während der Vertragslaufzeit von pascom ONE erhält der Kunde im Rahmen des vereinbarten SLA Support von pascom.

(2) Neue Anfragen müssen über das Kundenportal my.pascom.net eröffnet werden. Die Bearbeitung erfolgt ausschliesslich remote über Telefon, E-Mail oder Fernwartung.

(3) Supportleistungen werden ausschliesslich im Rahmen des Betriebs der pascom IP-Telefonanlage erbracht.

(4) Supportanspruch haben nur die pascom-Versionen und Betriebssysteme, die als unterstützt ausgewiesen sind. Es werden Unterstützungsleistungen bei der Beseitigung von Störungen erbracht. Der Umfang

beschränkt sich auf alle Software-Funktionen wie im Handbuch beschrieben. IP-Telefone, Gateways, SIP Anbieter und integrierbare Fremdsysteme (z.B. LDAP, Telefonbuch usw.) werden nur unter Verwendung der mitgelieferten Vorlagen unterstützt. Ausgeschlossen ist Individual-Programmierung oder -Scripting sowie Massenänderungen.

(5) Supportleistungen werden gegenüber dem Kunden nur über einer oder mehreren im Kundenportal my.pascom.net berechtigten Personen aus dem Unternehmen des Kunden erbracht. Die namentlich zu bezeichnenden Personen sind die alleinigen autorisierten Ansprechpartner für pascom für die Erbringung der Supportleistungen. Diese Ansprechpartner verfügen über eine entsprechend IT-Qualifizierung.

(6) Diese Leistung wird ausschliesslich im Rahmen einer bestehenden Software as a Service-Leistung angeboten und ist je nach Verfügbarkeit Bestandteil von pascom ONE.

(7) pascom kann im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage von Identitäts- oder anderen Nachweisen oder eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Kunden erforderlich ist. Wenn eine Kopie des Ausweises in Dateiform vorgelegt wird, wird diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufbewahrt.

(8) Informationen über die möglicherweise von pascom zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich, sofern pascom solche Verfahren eingerichtet hat, sind im Internet unter <https://www.pascom.net/download/monitoring-datatraffic-de.pdf> abrufbar.

E. Besondere Bestimmungen für Telekommunikationsdienste

(1) pascom kann pascom ONE um die Zurverfügungstellung eines Amtsanschlusses erweitern.

(2) Die Kontaktadresse der für die vertraglichen

Leistungen angebotenen Serviceleistungen ist im Internet unter dem Kontakt-Dialog unter www.pascom.net abrufbar.

(3) Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Entgeltverzeichnis ist unter <https://www.pascom.net/download/pricelist-de-ch.pdf> abrufbar oder wird auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt.

(4) Eine Auflistung der Massnahmen, mit denen pascom auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter: https://www.pascom.net/doc/de/howto/faq_dataprotection/

(5) Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen die Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes vorliegen.

(6) Bei einem Anbieterwechsel und/oder einer Rufnummernmitnahme bei einem Festnetzanschluss um Vertragsende muss der Vertrag mit pascom fristgerecht gegenüber pascom gekündigt werden. Der vom neuen, aufnehmenden Anbieter übermittelte Auftrag zum Anbieterwechsel muss mit vollständig ausgefüllten Angaben spätestens 7 (sieben) Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei pascom eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom neuen, aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten.

(7) Zur Beilegung von Streitigkeiten mit Anbietern von Fernmeldediensten kann der Kunde sich an ombudscom, die Schlichtungsstelle für Telekommunikation wenden. Die Kontaktangaben sind: Stiftung ombudscom, Spitalgasse 14, 3011 Bern. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://de.ombudscom.ch/>

(8) Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

(9) Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen oder seinem Firmennamen, seiner vollständigen Anschrift, gegebenenfalls mit dem Kennzeichen, dass er keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchte,

mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht, und dass die ihn betreffenden Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen, sowie, falls es sich um einen Mehrwertdienst handelt, der Preisangabe nach der Preisangabeverordnung (PBV), in ein allgemein zugängliches Endnutzerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

(10) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Fernmelderechts, namentlich des Fernmeldegesetzes (FMG, SR 784.10), dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1), der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, SR 780.11), der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1).

Diese AGB sind gültig seit 01.08.2024 und ersetzen alle vorgängigen Versionen.

Zug, den 25.07.2024